

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 10. Juni 2025	Nr. 91
------	----------------------------	--------

Errichtung und Betrieb einer Containerpackstation mit Lagerung von Gefahrgütern und sonstigen wassergefährdenden Stoffen am Standort Bremen

Die Lexzau, Scharbau GmbH & Co. KG, Kap-Horn-Straße 18, 28237 Bremen, beantragt auf dem Grundstück Wilhelm-Maybach-Straße, 28237 Bremen, eine Containerpackstation mit Lager zu errichten und betreiben.

Die Anlage wird insbesondere zum Bepacken von Transportcontainern („Seecontainer“), vorrangig für den weiteren weltweiten Seetransport, genutzt. Hierzu werden die für den Seetransport vorgesehenen Güter nach Voranmeldung mit LKW angeliefert. Es handelt sich hierbei um in für den Versand zugelassenen Gebinden verpackte Güter, nie um lose Schüttgüter oder ähnliches. Es finden keine Abfüll- oder Umfüllarbeiten statt.

Die entladene Ware (z. B. Palettenware, BigBags, IBC) wird nach einer ersten Sichtkontrolle in das Warenwirtschaftssystem des Betreibers eingebucht und dann auf festgelegten Flächen nach „Fahrgebieten“ (Zielgebiete der Schiffe) abgestellt. Die Ware wird dann in Seecontainer verpackt, hierbei werden alle Vorgaben für einen Seetransport (z. B. Zusammenpackgebote, Ladungssicherung, Containerkennzeichnungen) berücksichtigt. Der bepackte Container wird dann im Außenbereich abgestellt und nach Abruf mit einem LKW zum Hafengebiet gefahren. Der Tätigkeitsschwerpunkt des Betreibers ist damit das Bepacken von Containern für den Seetransport. Der Betreiber hat sich hierbei explizit auf einen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gefahrstoffen spezialisiert.

Diese Tätigkeiten werden seit mehr als 30 Jahren in Bremen ausgeführt. Der somit hervorzuhebende Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Gefahrstoffen erforderte am bisherigen Standort („Schuppen 17“ - Eduard-Suling-Straße in Bremen) nur eine transportbedingte Bereitstellung. Festzustellen ist aber, dass die Kunden auch eine Lagerung beim Betreiber favorisieren würden. Gefordert wird hierbei eine Zwischenlagerung der Versandgüter bis zu einem Kundenabruf für eine Seeverschiffung. Der nun geplante Neubau der Containerpackstation mit zugeordneten Lagerbereichen ist daher eine konsequente Berücksichtigung der Marktanforderungen.

Die Anlage soll im dritten Quartal 2025 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben ist nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 9.3.1 G des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen führt das Genehmigungsverfahren durch.

Gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht gemäß Nummer 9.3.2 des Anhangs 1 die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Das Ergebnis dieser Vorprüfung wird gemäß § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Bremen (<https://www.uvp-verbund.de/portal/>) bekannt gegeben.

Der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen wurden insbesondere folgende entscheidungserheblichen Berichte (Gutachten) und Empfehlungen vorgelegt:

- Schalltechnische Untersuchung zum Bauantrag für die geplante Errichtung eines Logistikzentrums auf dem Gelände des Bebauungsplanes Nr. 2477 der Stadt Bremen
- Gutachten gemäß Art. 13 Seveso-III-Richtlinie bzw. § 50 BImSchG Errichtung eines Gefahrstofflagers mit Containerpackstation in Bremen
- Beschreibung und Bewertung der Umsetzung von Maßnahmen nach AWSV für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Zusammenfassende Bewertung zur Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG i. V. m. §§ 8, 9 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint auf der Homepage der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen (<https://www.gewerbeaufsicht.bremen.de/>) und im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Der Antrag und die Unterlagen können einen Monat auf der Homepage der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen (<https://ddatabox.dataport.de/public/download-shares/PJY1NbVbzJQxxTNmtsEc2W7HHIF9jNt7>) digital eingesehen werden.

Auf Verlangen kann Ihnen zusätzlich eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden; zum Beispiel durch Einsichtnahme in die digitalen Antragsunterlagen in den Diensträumen der Gewerbeaufsicht.

Die Auslegungsfrist beginnt am 17. Juni 2025 und endet am 16. Juli 2025.

Während dieser Zeit und bis zu zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung können gegen das Vorhaben Einwendungen schriftlich oder elektronisch (office@gewerbeaufsicht.bremen.de) bei der vorgenannten Behörde erhoben werden. Die Einwendungsfrist beginnt mit der Auslegung am 17. Juni 2025 und endet mit Ablauf des 30. Juli 2025. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Die schriftliche oder elektronische Einwendung muss den Namen und die Anschrift des Einwenders oder der Einwenderin tragen. Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Vor der Bekanntgabe der Einwendungen kann auf Verlangen des Einwenders oder der Einwenderin dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die Erörterung der frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen ist, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, für den 17. September 2025, um 9.30 Uhr im Konsul-Hackfeld-Haus, Birkenstraße 34, 28195 Bremen, vorgesehen. Reicht die Zeit nicht aus, wird die Erörterung am 18. September 2025 an gleicher Stelle fortgeführt. Änderungen bei den Terminen und am Ort bleiben vorbehalten; diese würden erneut öffentlich bekanntgemacht und den Einwendern schriftlich bekanntgegeben. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde auf Grundlage der eingegangenen Einwendungen durch eine Ermessensentscheidung aufgrund von § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, ob auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet wird. Der etwaige Verzicht wird öffentlich bekannt gemacht.

Zu dem Erörterungstermin werden die Einwender schriftlich eingeladen.

Beim Ausbleiben der Beteiligten an dem Erörterungstermin kann auch ohne diese verhandelt werden.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten (wie Fahrtkosten, Lohnausfall) können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bremen, den 30. Mai 2025

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Dienstort Bremen